Evangelische Kirche
in Deutschland

Kirchenamt

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

15.09.2025

Unser Zeichen:
AZ 2705/12.2.08

Abteilung Recht
Leitung Referat Arbeits- und Dienstrecht

Bei Rückfragen:
OKRin Katharina Schmidt, Ass. jur.
T. +49(0)511 2796-261
katharina.schmidt@ekd.de

Sekretariat:
Nadine Alter
T. +49(0)511 2796-8411
nadine.alter@ekd.de

An die
Arbeitsrechtsreferentinnen und -referenten der EKD
sowie weitere Beteiligte

Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der EKD zum 01.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Rat der EKD in seiner Sitzung am 12. September 2025 die beigefügte Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat. Sie wird zum 01. Oktober 2025 in Kraft treten. Der Gesetzestext wird kurzfristig im Amtsblatt der EKD Nr. 6/2025 veröffentlicht werden.

Gern möchten wir Sie in diesem Schreiben bereits vorab über die wesentlichen Änderungen der Neufassung wie folgt informieren:

Zum einen enthält die Neufassung die sprachliche Anpassung der Wahlordnung an die letzte Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Wahlordnung wurde wie das MVG-EKD auch in möglichst gendergerechter Sprache neu gefasst.

Die wohl wesentlichste Änderung der Wahlordnung ist die Übernahme der in der Corona-Pandemie bewährten Berufung des Wahlvorstandes durch die bestehende Mitarbeitendenvertretung. In Zukunft ist eine Wahl für die Bildung des Wahlvorstandes entbehrlich. Vielmehr wird fortan der Wahlvorstand von der amtierenden MAV berufen.

Weiterhin hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Frist zwischen Gründung des Wahlvorstandes und der Wahl für Schulungen zu knapp bemessen war und Schulungsangebote seitens des Wahlvorstandes nicht wahrgenommen werden konnten. Um für die Zukunft jedoch dem

Wahlvorstand Schulungen zu ermöglichen und damit die Rechtssicherheit von Wahlen zu stärken, wurde die Frist in § 2 Absatz 1 auf 5 Monate verlängert.

Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Änderung der Wahlordnung im Hinblick auf die Bestellung des Wahlvorstandes eine Divergenz im Hinblick auf § 7 Abs. 1 MVG-EKD zur Folge hat. § 7 Abs. 1 MVG-EKD sieht vor, dass in den Fällen, in denen bislang keine Mitarbeitendenvertretung besteht, eine Mitarbeitendenversammlung einzuberufen ist, in der der Wahlvorstand gewählt wird. Dies widerspricht der in der Wahlordnung vorgesehenen Berufung des Wahlvorstandes. Jedoch sind hier nur Fallkonstellationen von umfasst, bei denen bisher keine MAV im Betrieb vorhanden ist und nun eine Wahl initiiert werden soll. Da in weit über 90% der mitarbeitendenvertretungsfähigen Betrieben bereits Mitarbeitendenvertretungen vorhanden sind und nur in absoluten Ausnahmefällen mit einer Wahl nach § 7 MVG-EKD zu rechnen ist, ist das Risiko einer drohenden Wahlanfechtung wegen der Divergenz zwischen § 7 MVG-EKD und der Wahlordnung als sehr gering anzusehen. Sollte jedoch ein Fall des § 7 Abs. 1 MVG-EKD eintreten, hat sich die Wahl an den von § 7 Absatz 1 MVG-EKD vorgesehenen Grundsätzen zu richten. Eine Berufung des Wahlvorstandes nach der Wahlordnung kommt für diesen Fall nicht in Betracht. Eine Anpassung des § 7 MVG-EKD ist für die Synode 2026 vorgesehen.

Weiterhin möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass aus Sicht des Kirchenamtes bereits jetzt Werkstattbeschäftigte mit Schwerbehinderung in diakonischen Werkstätten wahlberechtigt bei der Wahl der Vertrauensperson für Schwerbehinderte sind. Ob eine Anpassung des MVG-EKD erforderlich ist, wird derzeit geprüft. Wir möchten jedoch ausdrücklich betonen, dass es sich hierbei nur um eine klarstellende Regelung handeln kann und bereits jetzt von der Wahlberechtigung auszugehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

Katharina Schmidt

Anlage: Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland